

Individuelle Selbstbestimmung und politische Demokratie – Ein Spannungsverhältnis?

1. Fragestellung

„Individuelle Freiheit oder Selbstentfaltung stehen im pluralistischen Demokratieverständnis nicht für individuellen Egoismus, sondern vielmehr für die ethische Verantwortung jedes Einzelnen für die Selbstverwirklichungschancen aller Bürger.“¹

Diese Bemerkung von Dieter Oberndörfer klingt harmloser als sie ist. Die folgenden Überlegungen sollen der Diskussion einiger vermutlich durchaus kontroverser Folgerungen dienen, die man aus ihr ziehen kann.

Institutionell schlägt sich die Orientierung an „Individueller Freiheit oder Selbstentfaltung“ mindestens im grundrechtlichen Schutz individueller Handlungssphären vor äußerer Willkür, vor allem vor politisch organisierter Willkür, nieder. Das leuchtet unmittelbar ein. Bisweilen wird nun aber hieraus auch ohne weiteres gefolgert, daß Selbstbestimmung eine möglichst weitgehende Zurückdrängung der politischen Arena – sei sie demokratisch verfaßt oder nicht – zugunsten des Bereiches individueller Verfügung verlangt oder nahelegt. Ich will im folgenden zeigen, daß diese Position auf einem sehr speziellen Begriff von Selbstbestimmung beruht und daß Selbstbestimmung, verstanden als „Selbstentfaltung aller“, ganz andere Konsequenzen nahelegt.

2. Problemaufriß

Um zu einer hier brauchbaren Problemformulierung zu kommen, müssen wir zuerst die terminologischen Vorkehrungen treffen, die es erlauben, Prozeduren bzw. Institutionen von dem zu unterscheiden, was sie bewirken sollen, worauf sie zielen. Der Terminus „Selbstbestimmung“ wird im folgenden ausschließlich einen Zweck, ein Kriterium, ein Resultat bezeichnen, nicht aber eine bestimmte Prozedur. Prozeduren bzw. Institutionen werden in folgenden Termini beschrieben: Der Entscheidungsmodus in der privaten Arena, der uns hier angeht, soll „Individuelle Autonomie“ genannt werden; der Entscheidungsmodus in der öffentlichen Arena, der uns hier angeht², soll „demokratische Mitbestimmung“ genannt werden. Indi-

¹ Dieter Oberndörfer, Volksherrschaft – Zur normativen Prämisse der Demokratie, in: ders. und Wolfgang Jäger, Hrsg., Die neue Elite. Eine Kritik der kritischen Demokratietheorie, Freiburg 1975, 11-43, S. 30.

² Die Klausel dient der Vermeidung von Mißverständnissen: Es geht hier nur um die Bereiche, in denen von im Prinzip selbständigen (und insofern freien und gleichen) Akteuren auszugehen ist. Die Proble-

viduelle Autonomie ist institutionalisiert, wenn hinsichtlich einer gegebenen Materie über das, was geschieht, von einzelnen Akteuren allein – in separaten Portionen etwa – entschieden werden kann; demokratische Mitbestimmung liegt vor, wenn das, was geschieht, nur auf der Grundlage einer Aggregation der individuellen Willensäußerungen (nach einer vorab fixierten Aggregationsregel) entschieden wird.

Die beiden Prozeduren „Autonomie“ bzw. „Mitbestimmung“ können nun als denkbare Instrumente bei der Verfolgung des Zweckes „Selbstbestimmung“ angesehen werden. Die Frage ist dann, wann welches dieser Instrumente am Platze ist und wann nicht.³

Es ist zunächst einmal sicherlich nicht überraschend, daß in Verfassungen, die auf Selbstbestimmung angelegt sind, der individuellen Autonomie großes Gewicht eingeräumt wird. Individuelle Autonomie ist diejenige Institution, für die sozusagen der Anfangsverdacht spricht, Mitbestimmung erscheint dagegen als immer rechtfertigungsbedürftig und nicht immer rechtfertigungsfähig. Ein Mindestmaß individueller Autonomie ist schon begrifflich unverzichtbar, wenn man über Selbstbestimmung spricht. Das gilt nicht nur für die Gestaltung des individuellen Rückzugsbereichs, sondern auch für jeden gesellschaftlichen Umgang der Individuen miteinander – für freiwillige Kooperation ebenso wie für politische Mitbestimmung (über die Willensäußerungen, die da aggregiert werden, müssen die Individuen ja autonom entscheiden können, wenn die Prozedur keine Farce sein soll). Mitbestimmung hingegen mag hier und da, vielleicht sogar sehr weitgehend und sehr dringend, erwünscht sein – begrifflicher Bestandteil von Selbstbestimmung ist sie nicht. Für die Politik – die Arena verbindlicher Entscheidungen – bleibt nach der Logik einer freiheitlichen Argumentation vielmehr das übrig, was die Institution „individuelle Autonomie“ nach dem Urteil freier Individuen nicht angemessen bewältigt. Naheliegend ist in dieser Betrachtungsweise darüber hinaus eine allgemeine Skepsis gegenüber der Politik: Da hier Heterogenität in Homogenität überführt wird, gibt es Dissens, Koalitionen, Gewinner und Verlierer, Ausbeutungsanreize.

Politik ist also in freiheitlichen Verfassungen ein Residuum, und darüber hinaus eine mit Vorsicht zu genießende Angelegenheit. Dennoch ist damit noch nicht gesagt, daß es am besten ist, das Residuum zu minimieren. Seine erwünschte Größe hängt ganz wesentlich davon ab, welche konkreteren Vorstellungen man mit dem Begriff der Selbstbestimmung verbindet. Die Minimierung des politischen Bereichs folgt nur aus einer streng „negativen“ Interpretation. Selbstbestim-

matik der „Demokratisierung“, falls diese Bedingung nicht erfüllt ist, die etwa Wilhelm Hennis (Demokratisierung. Zur Problematik eines Begriffs, Köln/Opladen 1970) behandelt, ist also hier überhaupt nicht berührt.

³ Der Sprachgebrauch ist hier unterschiedlich, und man hätte genauso gut „Selbstbestimmung“ und „Autonomie“ in vertauschten Rollen verwenden können. Wichtig ist aber, daß die Frage, um die es uns geht, nicht schon unterschwellig durch die Terminologie vorentschieden werden darf. Auf sehr problematische Weise suggestiv verfährt hier beispielsweise Erich Weede (Mensch und Gesellschaft, Tübingen 1992, bes. Kap. 16), der einerseits Selbstbestimmung als eine Zielgröße einführt, aber zugleich die individuelle Autonomie als „Selbstbestimmung“ einer demokratischen Kollektiventscheidung gegenüberstellt, die als „Mitbestimmung“ eben gerade nicht Selbstbestimmung sein kann.

mung im streng negativen Sinne besteht überall da, wo direkte und intentionale Fremdbestimmung, also expliziter und gezielt ausgeübter Zwang unterbunden ist; die individuellen Rechtssphären sind äußerem Zugriff strikt entzogen, aber es bleibt offen, welche realen Handlungsmöglichkeiten mit diesem Schutz von Rechtssphären verbunden sind; Rechtsschutz ist ethisch relevant, Handlungsspielräume sind ethisch irrelevant.⁴

Verwendet man ein negatives Konzept, so gelangt man ohne Schwierigkeiten zu Konzeptionen, in denen der politische Bereich minimiert und die Arena privater Separatverfügung maximiert werden sollen, also zu Minimalstaatskonzeptionen. Tragend für solche Konzeptionen ist die nahezu vollständige Gleichsetzung der Prozedur „Individuelle Autonomie“ mit der Zielgröße „Selbstbestimmung“, die das negative Konzept dadurch erlaubt, daß es jede Beurteilung von Lebenssituationen, Resultaten, Zuständen preisgibt: Worauf Leute sich freiwillig einlassen, ist zu respektieren.⁵ Das konstitutionelle Interesse⁶ der Individuen an politischen Entscheidungen, das im Rahmen solcher Entwürfe formuliert werden kann, ist ein Interesse an der Bewältigung von Kooperationsproblemen, aber es ist niemals ein Interesse an der aktiven (Um-)Gestaltung, gar der „Korrektur“, der Gesellschaft durch Politik.

Diese Position ist konsistent, aber es ist eine spezielle und durch kein individualistisches oder sonstwie freiheitliches Argument bereits erzwungene Position. Vielmehr stellt die Interpretation von „Selbstbestimmung“, die als Argument für den Minimalstaat herangezogen wird, nur das eine Extrem eines Kontinuums von Interpretationen dar; alle anderen Positionen auf diesem Kontinuum interpretieren das Konzept der Selbstbestimmung nicht streng negativ, enthalten also Hinweise darauf, was man eigentlich davon hat oder haben kann oder haben sollte, wenn man keinem direkten Zwang unterliegt. Positive Begriffe von Selbstbestimmung enthalten immer Entfaltungsvorstellungen, die sehr unterschiedlich anspruchsvoll sein können.⁷

Die weiteren Überlegungen sollen nun zeigen, inwiefern und inwieweit für diejenigen Selbstbestimmungskonzepte, in denen „Entfaltung“ nicht von Anfang an als irrelevant gilt, die Minimierung des politischen Bereichs kein plausibles

⁴ Das ist die Lesart, für die insbesondere Friedrich A. v. Hayek steht. Vgl. insbesondere Die Sprachverwirrung im politischen Denken in: ders., Freiburger Studien, Tübingen 1969, 206-231; allgemeiner ders., Die Verfassung der Freiheit, Tübingen 1971.

⁵ Vgl. für alle hier (vor seiner Bekehrung) Robert Nozick, Anarchy, State and Utopia, Oxford 1974.

⁶ Vgl. Viktor Vanberg und James M. Buchanan, Interests and Theories in Constitutional Choice, in: Journal of Theoretical Politics Vol. 1 (1989), 49-62. Konstitutionelle Interessen sind nicht etwa moralisch inspirierte Interessen – das wäre eine *petitio quaeestionis*. Typisches Beispiel ist vielmehr das allgemeine Interesse an der Durchsetzung der Rechtsordnung und seine Kollision mit den jeweiligen Opportunismen, allgemein jedes Interesse an der Durchsetzung von dilemma-beherrschenden Normen; es kann sogar ein konstitutionelles Interesse an der Gestalt der Verteilung formuliert werden – etwa um Unfrieden und die Polizeikosten zu begrenzen, oder um die Zahl derer nicht zu klein werden zu lassen, die an der Aufrechterhaltung einer bestimmten Ordnung interessiert sind.

⁷ Gemeinsam wird den Vorstellungen aber sein, daß Entfaltung als die Realisierung eines selbstgewählten und nicht eines oktroyierten Entwurfs behandelt wird. Vgl. Dieter Suhr, Entfaltung der Menschen durch die Menschen, Berlin 1976.

konstitutionelles Ziel ist. Zwei Aspekte des Zusammenlebens sollen hierbei getrennt voneinander betrachtet werden – „Interaktion“ und „Interdependenz“. Das erste Konzept bezieht sich auf das, was die Subjekte miteinander unmittelbar anstellen bzw. anstellen können, das zweite bezieht sich auf die Auswirkungen von Handlungen und Interaktionen auf nicht unmittelbar Beteiligte.

3. Selbstbestimmung und Interaktion

Am einfachsten kann man sich das Problem der Selbstbestimmung in Interaktion vergegenwärtigen, indem man sich klarmacht, was „Freiwilligkeit“ eigentlich bedeutet: Es ist ein Konzept, das seinen Inhalt immer von den Alternativen erhält. Je weniger spezifiziert die Alternativen einer als „freiwillig“ bezeichneten Handlung sind, umso weniger sagt diese Kennzeichnung über die Handlung aus. Die übliche Beschreibung der Alternative besteht in geschützten „Rechten“, über die man in verschiedener Weise verfügen kann; das definiert „Handlungsfreiheit“. Es ist eine Konsequenz hieraus, daß man auf den Status des Rechtsträgers selbst nicht „freiwillig“ verzichten kann⁸ – daher wird dieser Status normalerweise auch als „unveräußerlich“ institutionalisiert. Allgemeiner gilt: Je nachdem, welche Vorstellung von Menschenwürde man seinen Überlegungen zugrundelegt, wird der Bereich, der als unveräußerlich der Verfügung entzogen ist, größer oder kleiner sein. Es ist daher recht gut verständlich, daß es es in Argumenten über eine „gerechte“ Rechtsordnung normalerweise nicht einfach um blanke Freiwilligkeit geht, sondern um ethisch annehmbare Freiwilligkeit.

Den Restriktionen, die man aus ethischen Gründen in der Rechtsordnung festgelegt hat, korrespondieren dann aber – aus den gleichen ethischen Gründen – Verpflichtungen an das Gemeinwesen: Wenn eine Rechtsgemeinschaft jemandem, um seine Menschenwürde zu schützen, verbietet, zu entwürdigenden Bedingungen zu arbeiten, dann kann dieselbe Rechtsgemeinschaft – nun als politisches Gemeinwesen – nicht indifferent bleiben, falls die verbleibende Alternative etwa der Hungertod ist. Es hängt daher von der verfassungsmäßigen Operationalisierung selbstbestimmter Entfaltung ab, welche Themen verpflichtend auf der politischen Agenda sind. Die Sicherung der fixierten Randbedingungen für jedermann bedeutet aber im Ergebnis unweigerlich, daß einem Teil der Mitglieder des Gemeinwesens Ressourcen mit oder ohne Zustimmung entzogen und anderen zur Verfügung gestellt werden. Es wird also „umverteilt“ – der wichtige Punkt ist aber, daß das nicht um einer „sozialen Gerechtigkeit“ willen geschieht, die tatsächlich mit individueller Handlungsfreiheit kollidiert⁹, sondern um der Selbstbestimmung *aller*¹⁰ willen. In dieser Perspektive ist also der Eingriff in die Verteilung nicht

⁸ Etwas spitzfindiger gefaßt: Man kann das Recht, das Freiwilligkeit ermöglicht, nur einmal freiwillig abtreten – und das ist ethisch paradox. Vgl. Amartya K. Sen, *The Impossibility of a Paretian Liberal* in: *Journal of Political Economy* Vol. 78 (1970), 152-157.

⁹ Es gilt ja nach wie vor, daß es in einer freiheitlichen Gesellschaft keine bestimmten Rechtsansprüche von Individuen an andere Individuen außer den vertraglich zustande gekommenen gibt.

¹⁰ Begrifflich besteht eine Analogie zur Rolle der Rechtsordnung insgesamt: Die Beschränkungen

als Einschränkung individueller Selbstbestimmung, sondern vielmehr als notwendiges institutionelles Requisit von Gesellschaften anzusehen, in denen Selbstbestimmung ein grundlegendes Legitimitätskriterium der Ordnung ist. Bedingung ist allerdings, daß diese Sorte Umverteilung nicht diskretionär, sondern nur konstitutionell gebunden erfolgen kann.

Die Probleme liegen auf der Hand: Das gerade skizzierte Argument ist sicherlich nicht mit jeglichem Umverteilungsvolumen vereinbar, aber es enthält keine klare Grundlage für die Fixierung von Grenzen des Zugriffs. Angesichts der daraus folgenden Mißbrauchsmöglichkeiten kann der Rückzug auf die Minimalstaatslösung auch als eine Form der Risikominimierung interpretiert werden; der Verzicht auf „Entfaltungsideen“ ist dann nicht unbedingt der Ausgangspunkt, sondern eher der in Kauf genommene Preis der Risikominimierung. Dennoch gilt: Die minimalstaatliche Lösung ist nicht etwa die allein begrifflich saubere oder konsequentest freiheitliche, sondern lediglich die von einem Kriterium unter mehreren Kriterien nahegelegte (neben alternativen ethischen Argumenten gibt es beispielsweise noch das praktische und selbst risikoaverse Gegenargument „politische Stabilität“). Es erscheint mir dementsprechend nicht als Ausdruck von Denkfehlern, wenn im liberalen Lager umstritten ist, wieweit man nach welcher Seite gehen kann bzw. sollte; das ist vielmehr nur normal in einer Situation, in der Abwägungen unvermeidlich sind.

4. Selbstbestimmung und Interdependenz

Kennzeichen der bisherigen Überlegungen ist eine bestimmte Problemformulierung und eine bestimmte Sorte von Konsequenz: Das betrachtete Problem der Selbstbestimmung, ob diese nun anspruchsvoll gefaßt war oder nicht, war die Art der Verfügung über zunächst separate individuelle Jurisdiktionen. Die Konsequenz war, daß das Ausmaß, aber nicht die Form der politisch organisierten Sicherung von Requisiten umstritten sein sollte – sie sollte konstitutionell fixiert werden, falls und soweit sie angebracht erscheint.

Das bisher betrachtete Thema ist aber nicht die ganze Geschichte. Die These des folgenden Abschnittes ist: Wenn man nicht nur Interaktion, sondern auch Interdependenz als mögliches Problem individueller Selbstbestimmung ansieht, dann ist weder der Separationsansatz als Ausgangspunkt noch die konstitutionelle Fixierung als Konsequenz zwingend. Vielmehr ist „kollektive diskretionäre Verfügung“ in diesem Falle keineswegs notwendigerweise als Gegensatz zu „Selbstbestimmung“ anzusehen.

Die Möglichkeiten, institutionell mit Interdependenz umzugehen, können gut am oft behandelten Allmende-Problem vergegenwärtigt werden: Wird eine der individuellen Nutzung zugängliche und bisher unbegrenzt vorhandene Ressource knapp, so geht die Gesellschaft (in dieser Hinsicht) von einem Zustand der Unab-

individueller Willkürspielräume gelten ja auch nicht als Beschränkungen von Freiheit, sondern vielmehr als Bedingung der Möglichkeit von Freiheit *im Zusammenleben*.

hängigkeit der Individuen voneinander in einen Zustand der Interdependenz über. Man kann nun bei den bisherigen Nutzungsrechten bleiben, oder aber man kann wohldefinierte Eigentumsrechte schaffen, oder man kann schließlich zu kollektiver Regie übergehen. Die Probleme der ersten Lösung sind bekannt; für die beiden anderen hat sich die folgende Sichtweise eingebürgert: Nur dort, wo aus technischen Gründen die Portionierung in Form von Eigentumsrechten ausscheidet, soll kollektiv Regie geführt werden – etwa wenn es um Bewässerung geht.¹¹ Ansonsten sind Eigentumsrechte vorzuziehen.¹²

Das Argument für möglichst weitgehende Portionierung ist vor allem ein Effizienzargument, das hier nicht in Frage gestellt werden soll. Zu untersuchen ist aber, ob das Kriterium „Selbstbestimmung“ damit deckungsgleich ist, ob es also auch unter diesem Gesichtspunkt erwünscht ist, individuelle Autonomie überall dort zu institutionalisieren, wo das technisch möglich ist.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst, woher Skepsis gegenüber kollektiver Regie auch dann rührt, wenn die kollektive Regie demokratisch ausgeübt wird. Ins Auge fällt zunächst die Gefahr der Ausbeutung der Minderheit durch die Mehrheit. Das Argument ist zwar unbezweifelbar richtig, aber es greift eigentlich zu kurz – man kann ihm ja durch die Wahl eines geeigneten Quorums bis hin zur Einstimmigkeit¹³, dazu durch Gewaltenteilung, durch Föderalismus usw. Rechnung tragen. Das unlösbare Problem liegt an einer anderen Stelle¹⁴, wie man sich am besten anhand der Einstimmigkeitsregel selbst klarmachen kann. Sie schützt sicherlich jeden einzelnen vor politisch organisierter Ausbeutung durch die anderen, indem sie ihm ein Veto einräumt; keiner kann zu einer bestimmten Aktion gezwungen werden – insofern trägt sie der Skepsis Rechnung. Das bedeutet aber keineswegs, daß hier jeder sich gewissermaßen wieder im gleichen Status befindet wie in der Arena individueller Autonomie: Dort konnte niemand zu etwas gezwungen werden, aber es konnte auch niemand andere daran hindern, auf eigene Faust aktiv zu werden. Hier hingegen, unter dem Regiment der Einstimmigkeitsregel, kann niemand auf eigene Faust aktiv werden, dafür kann jeder alle anderen an Aktion hindern. Im Unterschied zu der Portionierung der Welt in separate Verfügungsgebiete, die die Institution „individuelle Autonomie“ bedeutet, gibt es hier eine Verbindung von Unterwerfung einerseits und Macht andererseits. Ein aktuelles Beispiel macht den Unterschied gut deutlich: Wenn Ladenschlußzeiten öffentliche Angelegenheit sind und ein bestimmtes Ladenschlußgesetz existiert, dann kann – bei Geltung der Einstimmigkeitsregel – niemand gezwungen werden, seine durch dieses Gesetz fixierten Zeiten zu ändern; aber das ist natürlich nicht das, was den

¹¹ Vgl. vor allem die Arbeiten von Elinor Ostrom, insbesondere: *Governing the Commons: The Evolution of Institutions for Collective Action*, Cambridge 1990.

¹² Vgl. aus der Fülle der Literatur nur den Anfang der Systematisierung: Eirik G. Furubotn, Svetozar Pejovic, *Property Rights and Economic Theory: A Survey of Recent Literature* in: *Journal of Economic Literature* Vol. 10 (1972), 1137-1162.

¹³ Inzwischen klassisch geworden ist hierzu James M. Buchanan und Gordon Tullock, *The Calculus of Consent*, Ann Arbor 1962.

¹⁴ Hartmut Kliemt vor allem hat den nun folgenden Punkt nachdrücklich betont. Vgl. *Autonomie als Grundlage kollektiver Beschlüsse*, in: A. Bohnen, A. Musgrave (Hrsg.), *Wege der Vernunft. Festschrift zum siebzigsten Geburtstag von Hans Albert*, Tübingen 1991, 261-285.

geschützten status quo wirklich kennzeichnet: Nämlich die Nichtexistenz eines individuellen Rechtes, die eigenen Öffnungszeiten festzusetzen, und zugleich das Recht eines jeden auf Beibehaltung „der“ Öffnungszeiten, also *aller* Öffnungszeiten.

Es sieht nun so aus, als sei unmittelbar klar, wieso individuelle Autonomie nicht nur unter Effizienzgesichtspunkten gut abschneidet, sondern auch besser zu Selbstbestimmung paßt als noch so demokratische Kollektiventscheidung – im ersten Fall entscheidet jeder auf eigene Faust und Rechnung, im anderen Fall ist er eingebunden: mitgegangen, mitgefangen.

Auf den zweiten Blick jedoch stellt sich heraus, daß wir es nicht mit einem einfachen Mehr-Weniger an Selbstbestimmung zu tun haben, sondern mit ganz unterschiedlichen Rechten, die nicht ohne weiteres kommensurabel sind: Falls eine Angelegenheit „Privatangelegenheit“ ist, hat jeder ein individuelles und individuell ausübbares Recht an einem bestimmten Ausschnitt der Gesamtsituation und keine Rechte an der Gesamtsituation. Falls die Angelegenheit als „öffentlich“ definiert ist, existieren keine Rechte an Situationsausschnitten, aber es hat (bei Einstimmigkeit) jeder ein Recht am Gesamtzustand, das er nur mit anderen zusammen ausüben kann.¹⁵ Ein Vergleich und eine Beurteilung unter Gesichtspunkten der Selbstbestimmung ist alles andere als trivial.

Worum es geht, kann wiederum am einfachsten im Rahmen unseres Beispiels verdeutlicht werden: Welches Interesse kann ein Befürworter einer öffentlichen Regie der Öffnungszeiten an dieser Regie haben? In Frage kommen erstens Motive, die sozusagen nach außen gerichtet sind: Etwa ein unmittelbares Bedürfnis nach Kontrolle der Gesamtsituation – also eine milde Form von Größenwahn – oder Wünsche, das Verhalten anderer zu steuern – Machtstreben, Paternalismus, Neid. Diese Motive erzeugen offensichtlich auch dann, wenn sie intensiv sind, für uns kein Abwägungsproblem, da sie direkt und ausdrücklich auf die Einschränkung der Selbstbestimmung anderer zielen.

Aber sie sind natürlich nicht die einzigen in Frage kommenden Motive. Die tragenden Motive können sehr wohl an der jeweils eigenen Situation und am unstrittig legitimen Interesse in dieser Situation orientiert sein, nämlich am ökonomischen Interesse: Soweit in einer Gesellschaft individuelle Autonomie institutionalisiert ist, ist auch Wettbewerb institutionalisiert. Im Wettbewerb ist jedes Merkmal des Angebots, das der Anbieter selbst kontrolliert, über das er verfügen kann, ein potentiell Wettbewerbsinstrument – so etwa hier die Ladenschlußzeiten. Es ist für Teilnehmer am Wettbewerb folgenreich, welche Eigenschaften ihres Eigentums ihnen als Wettbewerbsressource verfügbar sind, bzw. umgekehrt, hinsichtlich welcher Eigenschaften ihres Eigentums sie dem Wettbewerb ausgesetzt sind. Wenn alle erdenklichen Eigenschaften des Angebots in die separate Zuständigkeit des Eigners fallen, herrscht einerseits maximale Autonomie der Subjekte, es besteht andererseits maximale Unterwerfung der Subjekte unter den Wettbewerb.

¹⁵ Quoren unterhalb der Einstimmigkeitsregel können als Kompromisse zwischen den beiden Extremen angesehen werden: Jedermann hat nur eingeschränkte Kontrolle über die Aufrechterhaltung des status quo, aber er benötigt nicht die Billigung aller, um ein Vorhaben in Gang zu setzen.

Die Entscheidung darüber, welche Ausschnitte der Gesamtsituation nun portioniert sein sollen und welche stattdessen politisiert sein sollen, wird umstritten sein, da es unterschiedliche Erwartungen darüber geben kann, welches die jeweiligen Folgen für einen Akteur sind. Im speziellen Fall werden die Lager sich danach bilden, ob man sich hinsichtlich der zur Debatte stehenden besonderen Angebotseigenschaft eher stark oder eher schwach fühlt. Allgemein kann man vermutlich sagen, daß die „Aktiven“ bzw. die Risikofreudigen dazu neigen, eine möglichst weitgehende Separierung und Portionierung zu befürworten – das ist „Emanzipation“ für sie; ist der status quo bereits durch Separierung gekennzeichnet, so werden diese Akteure dies als nur natürlich ansehen und jeden Übergang zu kollektiver Regie als Verlust an Selbstbestimmung wahrnehmen. Die „Passiven“ bzw. die Risikoaversen würden es umgekehrt vorziehen, daß Eigentumsrechte nicht zu stark partialisiert werden; sie nehmen die ihnen per Interdependenz auferlegten Veränderungen ihrer Lebensform als eine Art von Enteignung, als eine anonym bleibende „Fremdbestimmung“ wahr; Politisierung wird insoweit als Zugewinn an Selbstbestimmung *durch* Mitbestimmung verstanden; ist der status quo schon politisiert, nehmen sie Portionierungswünsche dementsprechend als Angriffe wahr.

Haben wir gute Gründe, die eine Position in diesem Streit als die auf Selbstbestimmung orientierte anzusehen und die andere nicht? Kaum: Begrifflich ist nichts entschieden – autonom handeln zu können, ist sicher Selbstbestimmung; aber Kontrollrechte an einem für die eigene Lage folgenreichen status quo zu haben, ist auch eine Art von Selbstbestimmung. Auch normativ ist nichts entschieden – wie wir oben ja ausdrücklich vorausgesetzt haben, geht es allen Kontrahenten nur um die Kontrolle der eigenen Lage, also einen zunächst einmal legitimen Kontrollwunsch, nicht um „Herrschaft“ über andere.

Wir sollten also zunächst einmal hinnehmen, daß es dann, wenn Personen nicht in Isolation voneinander leben, keine „unproblematische“ Selbstbestimmung gibt (ohne Gesellschaft allerdings – aus anderen Gründen – auch nicht), sondern ein Abwägungsproblem: Wieviel Freiheit, etwas in Gang zu setzen, soll erkauf werden mit wieviel Verzicht auf Kontrolle der Lebensform und umgekehrt?

Man kann sich leicht klarmachen, daß dieses Abwägungsproblem nicht auf der begrifflichen Ebene allein abgehandelt werden kann. In Urteile geht ein der jeweilige Stand unserer institutionellen Phantasie, und es gehen ein die Bewertungen der Subjekte, die wir ihnen jedenfalls dann nicht abnehmen dürfen, wenn sie im oben charakterisierten Sinne legitim sind. Angenommen etwa, man geht von dem Effizienzargument aus, das maximale Wachstumsdynamik dank möglichst kompletter Institutionalisierung von individueller Autonomie verspricht. Man kann nun etwa dafür plädieren, daß jedermann den damit einhergehenden Verlust an Situationskontrolle mindestens dann akzeptieren sollte, wenn seine Einkommensrisiken gesellschaftlich versichert werden.¹⁶ Dieses Plädoyer ist legitim – aber es ist nicht das unter Selbstbestimmungsgesichtspunkten einzig erlaubte. Für die Perso-

¹⁶ Nochmals ganz nachdrücklich in diese Richtung plädiert v. Hayek 1988 (The Fatal Conceit. The Errors of Socialism, London).

nen, die nicht lediglich ihr Einkommen, sondern ihre Lebensform insgesamt zum Maßstab machen, greift das sozialstaatliche Versicherungsargument nicht mehr. Wenn aber unterschiedliche – „zulässige“ – Ideen darüber umlaufen, was wie wichtig ist, dann kann nicht mehr „philosophisch“ darüber entschieden werden, welche Institutionen die besten im Hinblick auf Selbstbestimmung sind.

5. Ergebnisse

Jenseits des eingangs erwähnten unstrittigen Bereichs der eigentlichen Individual-sphäre ist das, was wir unter Selbstbestimmung verstehen können, in zwei Hin-sichten eine Angelegenheit, die viel „Politik“ enthält: Erstens ist es nicht der Fall, daß eine Minimierung des öffentlich gestalteten Bereichs zugleich ein Maximum an Selbstbestimmung bedeutet. Zweitens gilt, daß die Grenzziehung selbst, wie eng oder weit auch immer, eine unweigerlich öffentliche Angelegenheit ist – sie kann nicht aus dem Begriff der Selbstbestimmung abgeleitet werden, sondern muß unter selbstbestimmten Subjekten konsensfähig sein.

Individuelle Freiheit, verstanden als die Möglichkeit zur „Selbstentfaltung“, ist eine Angelegenheit, die institutionell in schwieriges Gelände führt – aber daß die Vorstellung ihre Risiken hat, ist kein guter Grund, die Idee fallenzulassen.

Literatur:

- Buchanan, James M. und Gordon Tullock, *The Calculus of Consent*, Ann Arbor 1962.
- Furubotn, Eirik G. und Svetozar Pejovich, *Property Rights and Economic Theory: A Survey of Recent Literature*, in: *J. of Economic Literature* Vol. 10 (1972), 1137-1162.
- Hayek, Friedrich A. v., *Die Sprachverwirrung im politischen Denken*, in: ders., *Freiburger Studien*, Tübingen 1969, 206-231.
- Hayek, Friedrich A. v., *Die Verfassung der Freiheit*, Tübingen 1971.
- Hayek, Friedrich A. v., *The Fatal Conceit. The Errors of Socialism*, London 1988.
- Hennis, Wilhelm, *Demokratisierung. Zur Problematik eines Begriffs*, Köln/Opladen 1970.
- Kliemt, Hartmut, *Autonomie als Grundlage kollektiver Beschlüsse*, in: A. Bohnen, A. Musgrave (Hrsg.), *Wege der Vernunft. Festschrift zum siebzigsten Geburtstag von Hans Albert*, Tübingen 1991, 261-285.
- Nozick, Robert, *Anarchy, State and Utopia*, Oxford 1974.
- Oberndörfer, Dieter, *Volksherrschaft – Zur normativen Prämisse der Demokratie*, in: ders. und Wolfgang Jäger, Hrsg., *Die neue Elite. Eine Kritik der kritischen Demokratietheorie*, Freiburg 1975, 11-43.
- Ostrom, Elinor, *Governing the Commons: The Evolution of Institutions for Collective Action*, Cambridge 1990.
- Sen, Amartya K., *The Impossibility of a Paretian Liberal*, in: *J. of Political Economy* Vol. 78 (1970), 152-157.
- Suhr, Dieter, *Entfaltung der Menschen durch die Menschen*, Berlin 1976.
- Vanberg, Viktor und James M. Buchanan, *Interests and Theories in Constitutional Choice*, in: *J. of Theoretical Politics* Vol. 1 (1989), 49-62.
- Weede, Erich, *Mensch und Gesellschaft*, Tübingen 1992.